



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

20. JULI 2021 // NR 94/21

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Zweite Änderung der Gemeinsamen Habilitationsordnung aller Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Gemeinsamen Habilitationsordnung aller Fakultäten der Leuphana Universität

Zweite Änderung der Gemeinsamen Habilitationsordnung aller Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 14. Juli 2021 die folgende zweite Änderung der Gemeinsamen Habilitationsordnung aller Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg vom 20. Januar 2010 (Leuphana Gazette Nr. 01/10 vom 03. Februar 2010), zuletzt geändert am 19. April 2017 (Leuphana Gazette 61/17 vom 24. Juli 2017), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Gemeinsame Habilitationsordnung aller Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In § 24 wird Abs. 3 gestrichen.
2. In § 25 Abs. 1 wird in Satz 1 „außer in den Fällen des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch dann“ gestrichen.
3. Es wird ein neuer § 27 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
"§ 27 Übergangsbestimmung
§ 24 in der Fassung der zweiten Änderung dieser Ordnung gilt für alle Rücknahmeverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser zweiten Änderung noch nicht bestandskräftig abgeschlossen sind."
Der bisherige § 27 wird § 28.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Gemeinsamen Habilitationsordnung aller Fakultäten der Leuphana Universität

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Gemeinsamen Habilitationsordnung aller Fakultäten der Leuphana Universität vom 20. Januar 2010 (Leuphana Gazette Nr. 01/10 vom 03. Februar 2010) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

- der ersten Änderung vom 19. April 2017 (Leuphana Gazette 61/17 vom 24. Juli 2017)
- der zweiten Änderung vom 14. Juli 2021 (Leuphana Gazette Nr. 94/21 vom 20. Juli 2021)

bekannt.

§ 1 Bedeutung der Habilitation

- (1) ¹Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und qualifizierter selbstständiger Lehre. ²Durch die Habilitation wird für ein bestimmtes wissenschaftliches Fachgebiet die Lehrbefugnis (venia legendi) an der Universität erworben.
- (2) ¹Mit der Habilitation wird die Rechtsstellung der Privatdozentur an der Universität begründet. ²Habilitierte sind berechtigt, den Titel „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen.
- (3) Die Universität hat gem. § 9a Abs. 1 Satz 1 NHG das Habilitationsrecht in dem Umfang, in dem ihr das Promotionsrecht zusteht, d. h. dieses Recht besteht in den von ihr vertretenen Fächern, soweit in diesen universitäre Master-, Diplom- oder Magisterstudiengänge oder diesen entsprechende Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abschließen, angeboten werden.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) ¹Die Habilitation erfolgt durch die für den universitären Studiengang zuständige Fakultät. ²Über die Zuständigkeit zur Durchführung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat.
- (2) Beanspruchen mehrere Fakultäten die Zuständigkeit oder hält sich keine Fakultät für zuständig, so entscheidet der Senat.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus:
 1. die Vorlage der schriftlichen Habilitationsleistung sowie aller sonstigen gem. § 4 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen;
 2. die Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder den Nachweis einer gleichwertigen Befähigung;
 3. den Nachweis einer Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule von in der Regel vier Semestern Dauer; die Universität kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, Gelegenheit zu entsprechender Lehrtätigkeit geben.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. an der Leuphana Universität Lüneburg für das betreffende Fachgebiet kein universitärer Studiengang geführt wird, der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt;

2. die vorgelegte schriftliche Habilitationsleistung insgesamt oder zu einem überwiegenden Teil bereits Gegenstand eines erfolglos abgeschlossenen Habilitationsverfahrens war.

§ 4 Antrag auf Zulassung zur Habilitation

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist schriftlich an die Leitung der Fakultät zu richten, in deren Zuständigkeit das Fachgebiet fällt, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird. ²Im Antrag ist anzugeben, für welches Fachgebiet die Lehrbefugnis erworben werden soll. ³Außerdem soll - soweit möglich - ein fachlich ausgewiesenes Mitglied der Fakultät aus der Professorengruppe als Ansprechperson benannt werden.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges;
 2. der urkundliche Nachweis der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2;
 3. sonstige Zeugnisse über die wissenschaftliche Ausbildung und über bestandene wissenschaftliche Prüfungen;
 4. die schriftliche Habilitationsleistung (§ 6) in vier Exemplaren, sowie ein digitales Exemplar;
 5. ein Verzeichnis aller publizierten und zum Druck angenommenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
 6. eine Übersicht über die bisherige Lehrtätigkeit;
 7. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsversuche;
 8. ein Führungszeugnis, das nicht älter als ein Jahr ist,
 9. eine schriftliche Erklärung gem. § 7 Abs. 4 der „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Leuphana Universität Lüneburg“ (verbindliche Verpflichtung zur Einhaltung dieser Richtlinie und der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis).
 10. die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt, dass die schriftliche Habilitationsleistung eigenständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht wurde.
- (3) Antrag und Anlagen verbleiben nach Abschluss des Verfahrens bei den Akten der Fakultät.
- (4) Über den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet die Habilitationskommission.

§ 5 Habilitationsleistungen

Die Habilitationsleistungen sind:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung;
2. die erfolgreiche Durchführung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung;
3. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium.

§ 6 Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus
 - a) einer Habilitationsschrift gem. Abs. 2 oder
 - b) einer kumulativen Schrift gem. Abs. 3.
- (2) ¹Die Habilitationsschrift muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung aus dem Fachgebiet darstellen, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird. ²Sie soll in Umfang, Form und Inhalt an den Standards des wissenschaftlichen Diskurses ausgerichtet werden und die wissenschaftliche Erkenntnis wesentlich erweitern. ³Eine bereits erfolgte Veröffentlichung steht der Annahme nicht entgegen.

- (3) ¹Bisherige Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten können als schriftliche Habilitationsleistung anerkannt werden (kumulative Schrift), wenn sie den einer Habilitationsschrift gleichwertigen Nachweis der Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Forschung darstellen. ²Die ständigen Habilitationskommissionen der Fakultäten können ergänzende Richtlinien zu kumulativen Habilitationsschriften beschließen.
- (4) ¹Eine von mehreren Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Habilitationsschrift anerkannt werden. ²Voraussetzung ist, dass die für das Habilitationsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge einer der Autorinnen oder eines der Autoren zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber angerechnet werden können und dass sie die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. ³Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend in einer gesonderten Erklärung darzulegen und zu beschreiben. ⁴Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und nach Anhörung der Bewerberinnen oder Bewerber von der ständigen Habilitationskommission gem. § 9 förmlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Habilitation geschehen. ⁵Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Habilitationsverfahren durchgeführt werden, so werden ein gemeinsamer Habilitationsausschuss sowie gemeinsame Gutachterinnen oder Gutachter bestellt. ⁶Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. ⁷Die mündlichen Habilitationsleistungen gemäß § 12 finden an verschiedenen Tagen statt.
- (5) Die schriftlichen Habilitationsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (6) Die ständige Habilitationskommission der Fakultät gem. § 9 Abs. 1 kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit für alle übergreifenden Fragen der Habilitationsverfahren fachspezifische Kriterien und Standards für Art und Umfang der schriftlichen Habilitationsleistung gem. Abs. 1 bis 5 festlegen.

§ 7 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung

Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung dient dem Nachweis didaktischer und pädagogischer Befähigung.

§ 8 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium

- (1) ¹Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag von 45 Minuten Dauer und einer sich anschließenden Diskussion (Kolloquium), die nicht länger als eine Stunde dauern sollte. ²Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des angestrebten Lehrgebietes behandeln. ³Durch Vortrag und Kolloquium soll die Bewerberin oder der Bewerber zeigen, dass sie oder er nicht nur auf einem engeren Lehrgebiet über gute Kenntnisse verfügt, sondern auch mit den Grundlagen des weiteren Fachgebietes, für das die *venia legendi* beantragt wird, vertraut ist.
- (2) Der wissenschaftliche Vortrag darf mit dem Gegenstand der schriftlichen Habilitationsschrift nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§ 9 Ständige Habilitationskommission, erweiterte Habilitationskommission

- (1) ¹Der Fakultätsrat bestellt eine ständige Habilitationskommission aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen und –professoren der Leuphana Universität Lüneburg. ²Der Habilitationskommission gehören mit Stimmrecht die Dekanin oder der Dekan sowie vier gewählte weitere Mitglieder an, von denen mehr als die Hälfte der eigenen Fakultät angehören müssen. ³Der Fakultätsrat wählt sowohl ordentliche Mitglieder als auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter. ⁴Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan. ⁵Gehört die Dekanin oder der Dekan nicht zum Kreis der Universitätsprofessorinnen und –professoren, bestellt der Fakultätsrat ein anderes Mitglied des Dekanats, das diese Voraussetzungen erfüllt oder eine/n andere/n Universitätsprofessor/in als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Habilitationskommission. ⁶Die Kommission ist für alle übergreifenden Fragen der Habilitationsverfahren zuständig und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verfahren nach vergleichbaren und qualitativ hochwertigen Standards sowie ohne vermeidbare Verzögerung ablaufen; die Verfahren sollen die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. ⁷Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Habilitationskommission bestellt der Fakultätsrat ein neues Mitglied. ⁸Die Amtszeit der Mitglieder der ständigen Habilitationskommission beträgt analog zur regelmäßigen Amtszeit der Fakultätsräte gem. § 21 Abs. 1 der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg zwei Jahre.
- (2) ¹Die ständige Habilitationskommission bestellt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für jedes Habilitationsverfahren einen Habilitationsausschuss, dem mindestens drei auf dem erweiterten Themengebiet des Habilitationsvorhabens wissenschaftlich tätige und ausgewiesene Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren oder Habilitierte angehören. ²Mitglied im Habilitationsausschuss können auch externe Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren oder Habilitierte sein, die auf dem erweiterten Themengebiet des Habilitationsvorhabens wissenschaftlich tätig und ausgewiesen sind.
- (3) ¹Die ständige Habilitationskommission gem. Abs. 1 wird in der nach Abs. 2 erweiterten Zusammensetzung ihrer stimmberechtigten Mitglieder als erweiterte Habilitationskommission bezeichnet. ²Den Vorsitz in dieser Kommission übernimmt die bzw. der Vorsitzende der ständigen Habilitationskommission.
- (4) ¹Die erweiterte Habilitationskommission bestellt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für das Habilitationsverfahren mindestens drei im Themengebiet der Habilitation fachlich ausgewiesene Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren oder Habilitierte als Gutachterinnen und Gutachter. ²Nach Maßgabe der von der ständigen Habilitationskommission zu definierenden Standards muss mindestens eine externe Gutachterin bzw. ein externer Gutachter bestellt werden.
- (5) ¹Sobald alle angeforderten Gutachten vorliegen, werden die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und habilitierten Mitglieder der jeweiligen Fakultät von der Dekanin oder dem Dekan darüber in Kenntnis gesetzt. ²Sie erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Gutachten. ³Die Vertraulichkeit ist zu wahren. ⁴Jede Universitätsprofessorin/jeder Universitätsprofessor sowie jedes habilitierte Mitglied der Fakultät hat das Recht, an den Entscheidungen über die Habilitationsleistungen stimmberechtigt mitzuwirken. ⁵Wer von dieser Befugnis Gebrauch machen möchte, ist verpflichtet, dies der Dekanin oder dem Dekan binnen zwei Wochen nach Auslage der Gutachten schriftlich mitzuteilen und während der Auslagefrist von insgesamt vier Wochen gutachterlich Stellung zu nehmen.
- (6) ¹Die erweiterte Habilitationskommission ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens zwei Mitglieder des Habilitationsausschusses nach Abs. 2. ²Stimmenthaltungen und anonyme Stimmabgaben sind bei Entscheidungen über Habilitationsleistungen unzulässig.

§ 10 Beschlussfassung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) ¹Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens entscheidet die erweiterte Habilitationskommission über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. ²Gutachterinnen und Gutachter gem. § 9 Abs. 4 können, sofern sie nicht bereits Mitglieder des Habilitationsausschusses gem. § 9 Abs. 2 sind, stimmberechtigt an den Entscheidungen der erweiterten Habilitationskommission mitwirken. ³Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission einschließlich der anwesenden Gutachterinnen und Gutachter. ⁴Bei Stimmengleichheit muss die erweiterte Habilitationskommission eine weitere Gutachterin bzw. Gutachter iSd § 9 Abs. 4 bestellen; die Entscheidung hierüber muss mit Zweidrittelmehrheit getroffen werden.
- (2) ¹Wird die Habilitationsschrift als Habilitationsleistung mehrheitlich abgelehnt, so ist das Verfahren erfolglos beendet; es gilt § 17. ²Im Falle der Ablehnung ist die Stimmabgabe namentlich zu protokollieren.
- (3) ¹Die erweiterte Habilitationskommission berät in diesem Stadium des Verfahrens auch über die Bezeichnung der *venia legendi*. ²Falls eine Abweichung vom Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers erwogen wird, ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Erfolgreiche Durchführung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung

- (1) ¹Die Feststellung der erfolgreichen Durchführung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung stützt sich auf die Beurteilung einer von der Bewerberin oder dem Bewerber durchgeführten Lehrveranstaltung, § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird nicht berührt. ²Die erweiterte Habilitationskommission beschließt über Art, Dauer und Termin oder Termine der Lehrveranstaltung. ³Dabei kann es sich auch um eine laufende Lehrveranstaltung handeln. ⁴Die Dekanin oder der Dekan lädt dazu hochschulöffentlich ein.
- (2) Die erweiterte Habilitationskommission bestimmt zwei Mitglieder der Kommission als Berichterstatterinnen oder Berichtstatter, die einen Bericht über die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung der Bewerberin oder des Bewerbers abgeben.
- (3) ¹Die erweiterte Habilitationskommission berät über die didaktische Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers unter Berücksichtigung der eingeholten Berichte. ²Hieran wird je ein vom Fakultätsrat bestelltes Mitglied der Mitarbeitergruppe und der Studierendengruppe mit beratender Stimme beteiligt. ³Die Entscheidung über die didaktische Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission. ⁴Für die Beschlussfähigkeit gilt § 10 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
- (4) ¹Stellt die erweiterte Habilitationskommission fest, dass die Bewerberin oder der Bewerber über die erforderliche didaktische Befähigung nicht verfügt, so ruht das weitere Verfahren. ²Eine erneute Überprüfung ist nach angemessener Frist, frühestens jedoch nach einem Semester, zweimal möglich. ³Dabei kann die erweiterte Habilitationskommission Art und Umfang der durchzuführenden Lehrveranstaltung bestimmen.
- (5) Stellt die erweiterte Habilitationskommission auch nach der Beurteilung weiterer Lehrveranstaltungen fest, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Anforderungen der didaktischen Lehrbefähigung nicht genügt, ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet; es gilt § 17.

§ 12 Durchführung des wissenschaftlichen Vortrages und des Kolloquiums

- (1) ¹Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wird das Thema des wissenschaftlichen Vortrages von der erweiterten Habilitationskommission aus drei von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten Themen ausgewählt. ²Die Themen müssen sich hinreichend voneinander unterscheiden und sollen die Breite der angestrebten *venia legendi* widerspiegeln; die erweiterte Habilitationskommission legt gleichzeitig den Termin für den Vortrag fest. ³Den Bewerberinnen oder Bewerbern stehen mindestens vier, höchstens sechs Wochen Vorbereitungszeit zu. ⁴Der wissenschaftliche Vortrag und das sich anschließende Kolloquium (§ 8 Abs. 1) finden vor der erweiterten Habilitationskommission statt.
- (2) ¹Vortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich. ²Die oder der Vorsitzende kann Fragen von nicht der erweiterten Habilitationskommission angehörenden Personen zulassen.

§ 13 Entscheidung über die Habilitation

- (1) ¹Im Anschluss an das Kolloquium berät und entscheidet die erweiterte Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die mündliche Habilitationsleistung. ²Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder. ³Für die Beschlussfähigkeit gilt § 10 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
- (2) ¹Anschließend beschließt die erweiterte Habilitationskommission mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder über die Bezeichnung der *venia legendi*; § 10 Abs. 3 ist zu beachten. ²Die oder der Vorsitzende teilt der Bewerberin oder dem Bewerber im Beisein der erweiterten Habilitationskommission das Ergebnis des Habilitationsverfahrens mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende der erweiterten Habilitationskommission informiert den Fakultätsrat über das Ergebnis des Habilitationsverfahrens.
- (4) ¹Sofern der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium nicht als Habilitationsleistung anerkannt werden, gilt § 17. ²Ist die mündliche Habilitationsleistung anerkannt worden und das Habilitationsverfahren damit erfolgreich verlaufen, ist die oder der Habilitierte berechtigt, den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors zu führen. ³Damit verbunden ist die Berechtigung, an den Dokortitel den Zusatz „habil.“ anzufügen; Habilitierte, die keinen Dokortitel erworben haben, erhalten den akademischen Grad „Dr. habil.“.

§ 14 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

¹Die Habilitationsschrift ist durch die Verfasserin oder den Verfasser zu veröffentlichen. ²Für die Veröffentlichung sind die Regelungen der betreffenden Fakultät für die Veröffentlichung von Dissertationen gem. geltender Promotionsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 15 Habilitationsurkunde

- (1) Nach Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung händigt die Dekanin oder der Dekan die Habilitationsurkunde aus.
- (2) Die Urkunde muss enthalten:
 1. die wesentlichen Personalien der Bewerberin oder des Bewerbers;
 2. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung;
 3. das Thema des wissenschaftlichen Vortrages gemäß § 8;
 4. das Fachgebiet, für das die *venia legendi* erworben wurde;

5. als Ausstellungstag den Tag des Beschlusses über die Erteilung der *venia legendi*;
6. die eigenhändige Unterschrift der Dekanin oder des Dekans und der Präsidentin oder des Präsidenten;
7. das Siegel der Universität.

§ 16 Öffentliche Antrittsvorlesung

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens hält die Habilitierte oder der Habilitierte eine öffentliche Antrittsvorlesung, zu der die Dekanin oder der Dekan einlädt. ²Die Überreichung der Urkunde gem. § 15 findet in der Regel im Rahmen der Antrittsvorlesung statt.

§ 17 Wiederholung des Habilitationsverfahrens

- (1) ¹Eine Versagung der Zulassung zum Habilitationsverfahren (§ 4) oder eine ablehnende Entscheidung über die Habilitation wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch einen begründeten Bescheid der Dekanin oder des Dekans mitgeteilt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) ¹Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ist eine einmalige Wiederholung des Habilitationsversuches frühestens nach einem Jahr zulässig. ²Soll nur der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium wiederholt werden, so beträgt die Frist sechs Monate.

§ 18 Umhabilitation

- (1) ¹Privatdozentinnen und Privatdozenten, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule die Lehrbefugnis erworben haben, können auf Antrag die Lehrbefugnis für das gleiche Fachgebiet von einer Fakultät der Leuphana Universität zuerkannt bekommen. ²Die Entscheidung trifft die zuständige Fakultät auf Empfehlung der Ständigen Habilitationskommission. ³Eine Ablehnung bedarf der Zweidrittelmehrheit.
- (2) Mit der Umhabilitation ist die Verpflichtung zu einer öffentlichen Antrittsvorlesung verbunden.

§ 19 Erweiterung der Lehrbefugnis

- (1) ¹Die Lehrbefugnis kann auf ein anderes Gebiet des Faches, auf das sich die Lehrbefugnis noch nicht erstreckt, ausgedehnt werden. ²Die Erweiterung der Lehrbefugnis ist zu beantragen und setzt besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem betreffenden Gebiet voraus.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat auf Empfehlung der Ständigen Habilitationskommission

§ 20 Rechtsstellung der Habilitierten

- (1) ¹Durch die Habilitation wird eine Bewerberin oder ein Bewerber, soweit sie oder er nicht bereits Mitglied der Universität ist, Angehöriger der Leuphana Universität Lüneburg. ²Sie oder er ist berechtigt und verpflichtet, eigene Lehrveranstaltungen in dem Fachgebiet der Habilitation an der Leuphana Universität Lüneburg selbstständig anzubieten und durchzuführen.
- (2) ¹Privatdozentinnen und Privatdozenten haben in der Regel in jedem Semester eine Lehrveranstaltung anzukündigen und ordnungsgemäß abzuhalten (sog. Titellehre). ²Sie haben die von ihnen geplanten Lehrveranstaltungen rechtzeitig der zuständigen Fakultät anzuzeigen. ³Die Titellehre ist unentgeltlich zu erbringen, bei Beschäftigten der Universität zudem außerhalb der Dienstaufgaben, welche durch die Titellehre nicht berührt werden. ⁴Selbstständige Lehrtätigkeit aufgrund von Lehraufträgen wird hierauf angerechnet.

- (3) ¹Die Lehrbefugnis ruht, wenn ihre Inhaberin oder ihr Inhaber wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung, deren Dauer nicht abzusehen ist, ihre oder seine Lehrbefugnis nicht ausüben kann. ²Die Lehrbefugnis ruht ebenso, wenn ein Antrag auf Elternzeit nachgewiesen wird. ³Ferner kann eine Lehrbefugnis auf Antrag ruhen, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent eine selbstständige Lehrtätigkeit an einer anderen Hochschule nachweist. ⁴Das Ruhen der Lehrbefugnis wird durch den Dekan der zuständigen Fakultät festgestellt.
- (4) ¹Eine Betrauung der oder des Habilitierten mit der selbstständigen Vertretung ihres Faches in Forschung und Lehre im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 5 NHG ist mit der Habilitation und der Lehrbefugnis nicht verbunden. ²Rechte und Pflichten eines eventuell bestehenden Dienstverhältnisses zur Leuphana Universität Lüneburg werden durch die Lehrbefugnis nicht berührt. ³Darauf sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben bei Aushändigung der Habilitationsurkunde schriftlich hinzuweisen.

§ 21 Akademischer Titel „Außerplanmäßiger Professor“ oder „Außerplanmäßige Professorin“

- (1) ¹Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Satz 2 NHG erfüllen und die nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt werden, sind berechtigt, den Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ zu führen, solange sie Aufgaben in der Lehre wahrnehmen. ²Diese Voraussetzung liegt vor, solange sie Lehrtätigkeit an der Leuphana Universität Lüneburg im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden, bei unentgeltlicher Titellehre mindestens einer Semesterwochenstunde wahrnehmen. ³Die Berechtigung nach Satz 1 erlischt, wenn diese Lehrtätigkeit seit mehr als zwei Semestern nicht mehr wahrgenommen wurde und die/der Berechtigte keinen wichtigen Grund dafür nachweisen kann.
- (2) ¹Das Präsidium kann auf begründeten Antrag der Fakultät und nach Stellungnahme des Senats anderen Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren erfüllen, den akademischen Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre verleihen, wenn sie
- eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit sowie
 - erfolgreiche Forschungsleistungen
- während der Dauer von 3 Jahren nach Abschluss der Habilitation nachweisen. ²Außerdem soll eine dauerhafte enge Beziehung zur Universität vorliegen.
- (3) ¹Der Fakultätsrat überträgt zur Vorbereitung eines Antrags nach Abs. 2 der ständigen Habilitationskommission der Fakultät die Aufgabe, die Qualifikation nach Abs. 2 zu prüfen. ²Von dem Betroffenen, der selbst keinen Antrag auf Verleihung des Titels stellen kann, sind folgende Unterlagen einzureichen:
1. Tabellarischer Lebenslauf
 2. Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs
 3. Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten und Vorträge vor und nach der Habilitation
 4. Aufstellung über die Durchführung von Lehrveranstaltungen an der Universität der Habilitation

³Wenn die ständige Habilitationskommission zu der Auffassung gelangt ist, dass die Befähigung die Eröffnung des Verfahrens gestattet, bestimmt sie mindestens zwei auswärtige Gutachterinnen und Gutachter, die nicht am Promotions- oder Habilitationsverfahren beteiligt gewesen sein sollen, zur Beurteilung der Leistungen. ⁴Im Falle einer zeitgleichen Umhabilitation können die zwei auswärtigen Gutachterinnen bzw. Gutachter auch ein Gutachten gem. § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 dieser Ordnung erstellen. ⁵Nach Eingang der Gutachten entscheidet die Kommission mit 2/3 Mehrheit über den Fortgang des Verfahrens. ⁶Sie leitet den Vorschlag zusammen mit den Antragsunterlagen und den Gutachten zur Beschlussfassung an den Fakultätsrat weiter. ⁷Wenn das Fachgebiet auch in einer anderen Fakultät der Universität gelehrt wird, ist auch dem Fakultätsrat dieser Fakultät die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag zu geben.

- (4) ¹Der Beschluss des Fakultätsrats, einen Antrag nach Abs. 2 zu stellen, bedarf Mehrheiten wie in einem Berufungsverfahren; § 16 Abs. 3 Satz 2 und 3 NHG findet entsprechend Anwendung. ²Kommt ein Beschluss zustande, wird der Antrag des Fakultätsrats dem Senat mit einer ausführlichen Begründung (laudatio) sowie den zwei auswärtigen Gutachten zur Stellungnahme vorgelegt. ³Anschließend leitet die Fakultät den Antrag an das Präsidium weiter. ⁴Über die Titelverleihung stellt die Universität eine Urkunde gem. Anlage 1 aus.
- (5) ¹Der akademische Titel "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" wird nur für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre verliehen. ²Dies bedeutet eine Lehrtätigkeit an der Leuphana Universität Lüneburg im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden, bei unentgeltlicher Titellehre mindestens einer Semesterwochenstunde. ³Der Widerruf gem. § 25 Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (6) Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind verpflichtet, den Titel in der vollständigen Fassung bzw. mit der Abkürzung apl. zu verwenden.

§ 22 Betrauung mit der selbstständigen Vertretung des Faches

¹Das Präsidium kann auf Antrag der Fakultät eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten oder eine außerplanmäßige Professorin oder einen außerplanmäßigen Professor durch gesonderten Verwaltungsakt mit der selbstständigen Vertretung ihres oder seines Faches betrauen. ²Die Betrauung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern innerhalb der Fakultät ein dringender Bedarf für eine selbstständige Vertretung des Faches durch eine Privatdozentin, einen Privatdozenten, eine außerplanmäßige Professorin oder einen außerplanmäßigen Professor besteht.

³Sind die betroffenen Personen zugleich Beschäftigte nach den §§ 31 oder 32 NHG und Mitglieder nach § 16 Abs. 1 NHG, gehören sie erst mit diesem Betrauungsakt gemäß Satz 1 der Hochschullehrergruppe im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 5 NHG an.

§ 23 Beschwerde- und Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Wegen Verfahrensfehlern, insbesondere betreffend die Zusammensetzung der Habilitationskommission, die Auswahl der Gutachter und Gutachterinnen, die Behandlung von Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen gem. § 9, kann bereits während des Habilitationsverfahrens Beschwerde bei der Dekanin oder dem Dekan binnen einer Frist von 1 Monat nach Kenntnis des Verfahrensfehlers eingelegt werden. ²Über die Beschwerde ist innerhalb eines Monats zu entscheiden und die Entscheidung zu begründen. ³Gegen die Entscheidung kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Präsidium eingelegt werden. ⁴Das Präsidium kann Akteneinsicht sowie Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten verlangen und entscheidet abschließend über die Beschwerde.

- (2) ¹Gegen eine ablehnende Entscheidung über die Habilitation (§§ 4, 10, 11, 13) kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides (§ 17) Widerspruch bei der Dekanin oder dem Dekan gem. den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. ²Ändern Habilitationskommission oder Gutacher bzw. Gutachterinnen ihre jeweilige Bewertungsentscheidung, so hilft die Dekanin oder der Dekan dem Widerspruch ab. ³Andernfalls leitet sie oder er den Widerspruch dem Fakultätsrat zur Entscheidung zu. ⁴Der Fakultätsrat darf die Bewertungsentscheidungen der Habilitationskommission, einer Gutachterin oder eines Gutachters nur daraufhin prüfen, ob
- die maßgeblichen Rechtsvorschriften nicht beachtet worden sind,
 - von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemeine Bewertungsgrundsätze verkannt worden sind oder
 - sachfremde Erwägungen maßgeblich gewesen sind.
- (3) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber oder eine Habilitandin oder ein Habilitand kann eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor oder eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten als Sondergutachterin oder Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. ²Der Bewerberin oder dem Bewerber bzw. der Habilitandin oder dem Habilitanden und der Sondergutachterin oder dem Sondergutachter sind vor der Entscheidung der Habilitationskommission, der Gutachterin oder des Gutachters und des Fachbereichsrates über den Widerspruch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. ²Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und gegebenenfalls mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Rücknahme

- (1) Die Verleihung der in dieser Ordnung genannten Rechte, Grade und Titel kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen oder Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.
- (2) ¹Vor der Rücknahme ist der Privatdozentin oder dem Privatdozenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Über die Rücknahme beschließt der Fakultätsrat nach Anhörung der Habilitationskommission. ³Die Rücknahme ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Widerruf

- (1) Die Verleihung der in dieser Ordnung genannten Rechte, Grade und Titel widerrufen werden, wenn
1. die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes berücksichtigt werden.
 2. eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, die zugleich Beamtin oder der zugleich Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ist, als solche oder solcher im Disziplinarverfahren aus dem Dienst rechtskräftig entfernt worden ist.
 3. eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, die zugleich Beamtin oder Beamter auf Widerruf ist, aus Gründen, bei deren Vorliegen in einem Disziplinarverfahren eine Entfernung aus dem Dienst in Betracht käme, rechtskräftig aus dem Dienst entlassen worden ist.

- (2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, kann der Fakultätsrat der oder dem Betroffenen für die Dauer des Verfahrens die Ausübung der Lehrbefugnis vorläufig untersagen.
- (3) Der Senat kann dem Präsidium aufgrund eines Antrags der Fakultät vorschlagen, die Titelverleihung gem. § 21 zu widerrufen, wenn die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor zwei Jahre in ihrem oder seinem Fachgebiet an der Leuphana Universität Lüneburg nicht mehr selbstständig gelehrt hat und die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor der Fakultät nicht innerhalb dieser Zeit schriftlich mitgeteilt hat, dass sie oder er die Lehrtätigkeit in absehbarer Zeit wieder aufnehmen wird.

§ 26 Erlöschen der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis an der Leuphana Universität Lüneburg erlischt, wenn Privatdozentinnen oder Privatdozenten auf ihre Ausübung auf Dauer verzichten oder wenn sie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule Lebenszeitprofessuren wahrnehmen oder auf ihren Antrag dorthin umhabilitiert worden sind.

§ 27 Übergangsbestimmung

§ 24 in der Fassung der zweiten Änderung dieser Ordnung gilt für alle Rücknahmeverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser zweiten Änderung noch nicht bestandskräftig abgeschlossen sind.“

§ 28 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Anlage

Urkunde über die Verleihung des Titels „Außerplanmäßige Professorin“ bzw. „Außerplanmäßiger Professor“



Im Namen der
Stiftung Universität Lüneburg
verleihe ich

Frau/Herrn
PD Dr. Vorname Name
geboren am [Datum]
in [Ort]

die Befugnis, den Titel

**außerplanmäßige Professorin/
außerplanmäßiger Professor**

für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre
zu führen.

Lüneburg, den [Datum]

Präsidentin/Präsident

